



Nr. 1/2012

Jahrgang 54

März 2012

**Mitteilungen des
Zahnärztlichen Bezirksverbandes
Oberfranken**

Der Vorstand des ZBV Oberfranken wünscht Ihnen, Ihren Familien und Praxisteams ein gesegnetes und geruhames Osterfest!



Die Bezirksstelle Oberfranken der KZVB schließt sich den Wünschen an.

Beitragszahlung II / 2012

Der Beitrag für das II. Quartal 2012 ist bereits am 01.04.2012 fällig. Alle Kolleginnen und Kollegen, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, bitten wir zu beachten, dass der Beitrag jeweils zu Quartalsbeginn unaufgefordert an den ZBV Oberfranken zu überweisen ist.

Im Falle einer Anmahnung des ZBV-Beitrages muss lt. Beitragsordnung eine Mahngebühr in Höhe von 5,- € verrechnet werden.

Für alle am Lastschriftverfahren beteiligten Kolleginnen und Kollegen wird der Beitrag II / 2012 eingezogen.

Wir danken nochmals allen Kolleginnen und Kollegen, die durch die Erteilung der Einzugsermächtigung dem ZBV Oberfranken eine sehr umfangreiche Verwaltungsarbeit erleichtern.

Unsere Bankverbindung lautet:
Deutsche Apotheker- und Ärztebank Bayreuth,
Konto-Nr. 000 220 7370, BLZ 300 606 01.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Förster,
Tel. 09 21/6 50 25.

Änderung von Bankverbindungen / BLZ

Bitte denken Sie daran, den ZBV Oberfranken rechtzeitig zu informieren, wenn sich auf Ihrer erteilten Einzugsermächtigung zum Einzug der Beiträge Ihre Bankverbindung bzw. BLZ ändert. Häufig erheben Banken bei Rückbelastung des Beitrags-einzuges erhebliche Gebühren, die wir an Sie weitergeben müssen, wenn Sie die Meldung versäumt haben.

Änderung von Anschriften, Tätigkeiten usw.

Änderungen, wie z. B. Privat- oder Praxisanschrift, Telefon, Fax, Promotion, Beginn oder Ende der Tätigkeit, Niederlassung, Praxisaufgabe etc., bitten wir, möglichst unverzüglich an den ZBV Oberfranken zu melden.

Mitgliederbewegung Monate November/ Dezember 2011 und Januar 2012

Neuzugänge:

Dr. Basner Christine, Gräfelting
Dr. Bemmann Ralph, Bamberg
Lohse Christian, Kronach-Gehülz
Merwart Moritz, Bayreuth
Monovska Evdokiya, Marktschorgast
Muck Alexander, Marktredwitz
Oswald Franz, Münchberg
Paulus Katharina, Passau
Dr. Schmitt Claudia, Buttenheim
Schultes Camilla, Eckersdorf
Sommer Daniel, Nürnberg
Tran-Vinh Han, Erlangen
von Heimendahl Astrid, Bayreuth
Weiss Dorothee, Litzendorf-Schammelsdorf
Zwick Carina, Windsbach

Streichungen:

Albert Michael, Gößweinstein – Abgang ins Ausland
Ankenbrand-Krause Ines, Erlangen – Ummeldung nach Mittelfranken
Dr. Diesner Claudia, Kulmbach – Ummeldung nach Sachsen
Dr. Eiselt Michael, Tröstau – verstorben am 05.01.2012
Engel Wolfgang, Bamberg – verstorben am 03.11.2011
Haupt Günter, Heiligenstadt – verstorben am 18.10.2011
Dr. Klemmstein Doris, Forchheim – Ummeldung nach Mittelfranken
Kuppek Alexandra, Weitramsdorf – Ummeldung nach Mittelfranken
Luther Romy, Erlangen – Ummeldung nach Mittelfranken
Manova-Nickoloff Viara, Erlangen – Ummeldung nach Mittelfranken
Dr. Meisel Mark, Heroldsberg - Ummeldung nach Mittelfranken
Pfitzner Dorothee, Wunsiedel – Ummeldung nach Schleswig-Holstein
Dr. Probst-Steinmann Michaela, Neustadt – Abgang ins Ausland
Vogt Eckhard, Hof
Dr. Winkler Heinz, Selb – verstorben am 19.08.2011

Mitgliederstand am 31.01.2012: 1.052

Einteilung des Notdienstes für 2013

Bitte teilen Sie uns Ihre geplante Praxisaufgabe bis Ende 2013 baldmöglichst mit, damit wir dies bei der Einteilung des Notdienstes für 2013 bereits berücksichtigen können.

Wir betrauern das Ableben unserer Kollegen

Dr. Michael E i s e l t, Tröstau

geboren am 8. Oktober 1952, verstorben am 5. Januar 2012

Eugen B l o c h i n g, Wunsiedel

geboren am 20. Januar 1923, verstorben am 1. Februar 2012

Wir werden unseren verstorbenen Kollegen ein ehrendes Andenken bewahren.

Für den Zahnärztlichen Bezirksverband Oberfranken

Dr. Schott

Dr. Zajitschek

Leitfaden zur Bewilligung von Verträgen mit Auszubildenden

je Praxisinhaber oder angestellter Zahnarzt ohne ZAH oder ZFA	je Praxisinhaber oder angestellter Zahnarzt mit mind. einer ZAH oder ZFA oder ZMF oder ZMV (Vollzeitkräfte)	je Praxisinhaber mit mind. zwei ZAH oder ZFA oder ZMF oder ZMV (Vollzeitkräfte)	je Praxisinhaber mit (Vollzeitkräften) Assistent ZAH/ZFA/ZMF/ZMV 0 3 1 2
zwei Auszubildende, wenn eine das 2. Ausbildungsjahr vollendet hat	zwei Auszubildende	drei Auszubildende, wenn eine das 2. Ausbildungsjahr bereits vollendet hat	vier Auszubildende, wenn eine das 1. und eine das 2. Ausbildungsjahr bereits vollendet haben

Zur Beachtung bei der Einstellung von Auszubildenden

Nach der Prüfungsordnung für Zahnmedizinische Fachangestellte können zur Sommer-Abschlussprüfung nur Auszubildende zugelassen werden, deren Ausbildungszeit am 30. September des Prüfungsjahres endet. Für die Winter-Abschlussprüfung muss die Ausbildungszeit spätestens am 31. März eines Prüfungsjahres enden.

Die Einstellung von Auszubildenden sollte deshalb bis spätestens 1. Oktober erfolgen, damit es bei der Zulassung zur Sommer-Abschlussprüfung keine Schwierigkeiten gibt. Alle nach dem 1. Oktober beginnenden Ausbildungsverhältnisse werden der Winter-Abschlussprüfung zugeordnet.

Ärztliche Untersuchungen bei Auszubildenden

Wir machen darauf aufmerksam, dass das Jugendarbeitsschutzgesetz im § 32 die ärztliche Untersuchung Jugendlicher vor Antritt der Ausbildung vorschreibt. Nach dem ersten Ausbildungsjahr ist eine Nachuntersuchung (§ 33) erforderlich. Die ärztlichen Untersuchungsbescheinigungen über die gesundheitliche Eignung sind dem Arbeitgeber vorzulegen und von diesem aufzubewahren.

Änderung/Lösung von Ausbildungsverträgen

Wir möchten Sie bitten, den ZBV Oberfranken über alle Veränderungen bei Ausbildungsverträgen zu informieren, z. B. Auflösung von Verträgen, Nichtantritt einer Ausbildungsstelle, Schwangerschaft usw.

Überprüfung des Ausbildungsstandes durch das Berichtsheft

Zur Frage der Vollständigkeit des Berichtsheftes ist festzustellen, dass die Erfüllung des Ausbildungsplanes durch Unterschrift des Ausbilders und der Auszubildenden dokumentiert werden muss. Der Ausbildungsplan ist keine Auswahlliste, sondern muss lückenlos erfüllt werden.

Dienstverträge für ZAH/ZFA

Musterverträge für ZAH/ZFA stehen nur mehr online zur Verfügung. Es werden keine gedruckten Verträge beim ZBV mehr vorgehalten.

Die stets aktuellen Verträge sind auf der Internetseite der BLZK unter der Rubrik „Praxispersonal“ – Beruf, dort Unterpunkt „Dienstvertrag“ online abrufbar.

Zwischenprüfung - 18.04.2012

Der Nachweis über die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung.

Die Zwischenprüfung wird durch das Berufsbildungsgesetz zwingend vorgeschrieben. Zweck ist die Ermittlung des jeweiligen Ausbildungsstandes der/des Auszubildenden, um ggf. korrigierend auf die weitere Ausbildung einwirken zu können.

Die Zwischenprüfung wird gemäß der Ausbildungsverordnung für Zahnmedizinische Fachangestellte in programmierter Form schriftlich in 60 Minuten durchgeführt und muss spätestens bis 10.00 Uhr beendet sein.

Prüfungstermin - Mittwoch, 18.04.2012

Die Zwischenprüfung findet an den jeweiligen Berufsschulen statt. Ort, Beginn und Prüfungsraum werden von den Berufsschulen bekannt gegeben.

Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr beträgt 50,- € und ist von der auszubildenden Praxis zu tragen. Sie wird bei vorliegender Einzugsermächtigung über den ZBV in Abzug gebracht.

Prüfungsbescheinigung

Über die Teilnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt. Sie enthält Angaben über die Ergebnisse der Prüfung. Die Bescheinigung wird auf Verlangen in zweifacher (siehe Anmeldeformular), ansonsten in einfacher Ausfertigung der Ausbildungspraxis übersandt.

Wichtiger Hinweis

Mit der Anmeldung zur Zwischenprüfung muss für Jugendliche spätestens der Nachweis über die erste ärztliche Nachuntersuchung gem. §§ 32, 33 JArbSchG vorgelegt werden.

Ärztliches Attest bei Nichtteilnahme an einer Prüfung

Kann eine Auszubildende aus Krankheitsgründen nicht an der Zwischen- oder Abschlussprüfung teilnehmen, so ist es erforderlich, dass beim Zahnärztlichen Bezirksverband ein Attest von einem praktischen Arzt oder Facharzt vorgelegt wird.

Ohne Vorlage dieses Attestes muss die Abschlussprüfung bei Nichtteilnahme als „**nicht bestanden**“ gewertet werden.

Praktische Prüfung im Rahmen der Abschlussprüfung bei bestehender Schwangerschaft und während der Stillzeit

Da im Rahmen des praktischen Teils der Prüfung, soweit diese am Patienten stattfinden, gerade auch Arbeiten zu erbringen sind, die im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses von einer schwangeren/stillenden Arbeitnehmerin nicht erbracht werden dürften, darf der **praktische** Teil der Prüfung am Patienten während einer bestehenden Schwangerschaft und während der Stillzeit ebenfalls **nicht** abgelegt werden.

Bei nachgewiesener bestehender Schwangerschaft/Stillzeit wird dies als Rücktritt aus wichtigem Grund gewertet, so dass an der Prüfung zu Recht nicht teilgenommen wurde und die Prüfung als nicht abgelegt gilt.

Vor Abnahme der praktischen Prüfung müssen alle Prüfungsteilnehmer eine entsprechende Erklärung wahrheitsgemäß ausfüllen und unterzeichnen, die zu den Prüfungsakten gegeben wird. Im Falle der Angabe einer Schwangerschaft ist diese innerhalb von 2 Wochen ab Unterzeichnung dieser Erklärung nachzuweisen.

Wir bitten um entsprechende Beachtung!

Sommer-Abschlussprüfung für Zahnmedizinische Fachangestellte 2012

Der **schriftliche Teil** der diesjährigen Sommer-Abschlussprüfung findet am Mittwoch, dem 20.06.2012, jeweils an der zuständigen Berufsschule statt. Der Prüfungsablauf wurde wie folgt festgelegt:

8.30-10.00 Uhr:	Bereich Behandlungsassistentz (einschließlich Röntgen)
10.00-11.00 Uhr:	Bereich Praxisorganisation und -verwaltung
11.00-11.45 Uhr:	Pause
11.45-13.15 Uhr:	Bereich Abrechnungswesen
13.15-14.00 Uhr:	Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde

Die Termine der „Praktischen Übungen“ werden den Prüflingen durch die Berufsschule mitgeteilt.

An dieser Sommer-Abschlussprüfung können alle Auszubildenden teilnehmen, deren Ausbildungszeit mit dem 30.09.2012 endet oder die von der zuständigen Stelle zugelassen worden sind.

Die Prüfungsgebühr beträgt 200,- € und wird vom ZBV Oberfranken erhoben.

Der Arbeitgeber hat die Auszubildende für die Teilnahme an Prüfungen von der Arbeit freizustellen. Gemäß § 10 Abs. 2 JArbSchG sind Jugendliche auch an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorausgeht, von der Arbeit zu befreien.

Als Termin für die **Übergabe der Prüfungsnachweise** und damit für die **Beendigung des Ausbildungsverhältnisses** wird festgelegt:

Berufsschule Bamberg:	25.07.2012
Berufsschule Bayreuth:	18.07.2012
Berufsschule Coburg:	19.07.2012
Berufsschule Hof:	25.07.2012

Die Mitnahme von Handys und elektr. Speichergeräten in den Prüfungsraum ist verboten. Sollte die Auszubildende dennoch ein solches Gerät bei sich haben, kann sie nach § 19 der Prüfungsordnung (Täuschungshandlung/Ordnungsverstöße) von der Prüfung ausgeschlossen werden.

Änderungen und Ergänzungen im zahnärztlichen Notdienst

Bamberg-Stadt und -Land:

- 05./06.05.2012 Dr. Bemmann Ralph, 96047 Bamberg, Willy-Lessing-Straße 9, Tel. 08 00/6 64 92 89
Wich Otto, 96163 Gundelsheim
- 09./10.06.2012 Dr. Dörfler Peter, 96047 Bamberg
Dr. Linke Reinhard, 96103 Hallstadt, Karlstraße 4, Tel. 08 00/6 64 92 89
- 16./17.06.2012 Dörfler Thomas, 96052 Bamberg
Dittmann Christiane, 96158 Frensdorf, Kaulberg 3, Tel. 08 00/6 64 92 89
- 30.06./01.07.2012 Dr. Bemmann Horst-Dieter, 96047 Bamberg
Dr. Däumler Wolfram, 96117 Memmelsdorf, Hauptstraße 5, Tel. 08 00/6 64 92 89

Bayreuth-Stadt und -Land:

- 16./17.06.2012 Dr. (IM Temeschburg) Weichert Götz-Nikolas, 95444 Bayreuth
Atay Omer Lütfi, 91257 Pegnitz, Bahnhofstraße 7, Tel. 0 92 41 / 51 90 und 0 92 41 / 68 77
- 14./15.07.2012 Dr. Schinner Ulrike, 95444 Bayreuth
Dr. Bauer Hans Peter, 91257 Pegnitz, Robert-Koch-Straße 8, Tel. 0 92 41 / 62 60 und 0 92 41 / 68 60

Coburg Land:

- 05./06.05.2012 Rose-Geuther Nancy, 96476 Bad Rodach, Coburger Straße 1, Tel. 0 95 64/80 41 41 und 0 95 64/80 01 83
- 09./10.06.2012 Kubicz-Aschauer Lidia, 96465 Neustadt, Heubischer Straße 16, Tel. 0 95 68/89 74 01 und 01 70/8 40 30 90

Hof Stadt:

- 06.04.2012 Dr. Innmann Wolfgang, 95030 Hof, Leopoldstraße 16, Tel. 0 92 81 / 6 65 84
- 14./15.04.2012 Arndt Jana, 95028 Hof, Altstadt 20, Tel. 0 92 81 / 8 41 26
- 21./22.04.2012 Dr. Schmebling Georg, 95032 Hof, Eppenreuther Straße 23, Tel. 0 92 81 / 29 92 und 01 70/5 88 82 64
- 05./06.05.2012 Dr. Innmann Wolfgang, 95030 Hof, Leopoldstraße 16, Tel. 0 92 81 / 6 65 84
- 07./08.06.2012 Motzke Shenja, 95032 Hof, Eppenreuther Straße 23, Tel. 0 92 81 / 29 92 und 01 73/6 70 35 00

Hof Land:

- 06.04.2012 Dr. Schaller Thomas, 95176 Konradsreuth, Schloßstraße 4, Tel. 0 92 92 / 68 88

Landkreis Kulmbach:

- 06.04.2012 Schraner Martin, 95326 Kulmbach, Pestalozzistraße 23, Tel. 0 92 21 / 92 40 92

Landkreis Wunsiedel:

- 07./08.04.2012 Heim Stephan, 95100 Selb, Einsteinstraße 1, Tel. 0 92 87 / 8 72 87 und 0 92 87 / 7 79 16
- 21./22.04.2012 Dr. Poersch Christian, 95173 Schönwald, Peuntstraße 12, Tel. 0 92 87 / 51 39
- 28./29.04.2012 Dr. Holler Albert, 95659 Arzberg, Marktplatz 5, Tel. 0 92 33 / 16 44
- 05./06.05.2012 Dr. Hjorth Ingeborg, 95158 Kirchenlamitz, Königstraße 23, Tel. 0 92 85 / 62 42
- 07./08.07.2012 Schletz Rainer, 95615 Marktrechwitz, Leopoldstraße 18, Tel. 0 92 31 / 39 99 und 01 62 / 2 70 26 49

Die Tonbandansage für den Notdienst ist an den eingeteilten Tagen unter der Telefonnummer 09 21/76 16 47 zu hören.

Der Notdienst kann für alle Bereiche im Internet nachgelesen werden unter: www.zbv-oberfranken.de und www.notdienst-zahn.de

Weitere Termine!

Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz für Zahnärztinnen/Zahnärzte und deren Personal!

Der ZBV Oberfranken bietet für Zahnärztinnen/Zahnärzte, die im Jahr 2007 ihre Fachkunde erworben bzw. zuletzt aktualisiert haben, Röntgenkurse am Samstag, 20. Oktober 2012, in Bayreuth an.

Für Zahnarzhelfer/innen/Zahnmedizinische Fachangestellte, die im Jahr 2007 ihre Kenntnisse im Strahlenschutz erworben bzw. aktualisiert haben, finden Röntgenkurse am Samstag, 20. Oktober 2012, in Bayreuth statt.

Die Anmeldeformulare liegen bei.

Geburtstage

Herzlichen Glückwunsch und alles Gute!

- | | | | |
|------------|---|------------|--|
| 02.04.2012 | Dr. Bauer Brigitte
Robert-Koch-Straße 8,
91257 Pegnitz
60 Jahre | 01.05.2012 | Ermutu Ismail
Kulmbacher Straße 4a,
96364 Marktrodach
70 Jahre |
| 02.04.2012 | Dr. Biebl Johann
Am Salzacker 8a,
91330 Eggolsheim
75 Jahre | 06.05.2012 | Dr. Burger Hanns
Am Landeshügel 11,
95138 Bad Steben
84 Jahre |
| 03.04.2012 | Dr. Debusmann Wieland
Alexandrinestraße 12,
96450 Coburg
70 Jahre | 11.05.2012 | Kirgis Siegfried
Göretzenstraße 12,
95326 Kulmbach
89 Jahre |
| 09.04.2012 | Dr. Madlener Johannes
Hauptsmoorstraße 42,
96052 Bamberg
60 Jahre | 11.05.2012 | Ludewig Inge
Lessingstraße 4,
95028 Hof
87 Jahre |
| 17.04.2012 | Dr. Dupont André René
Kaulberg 3,
96472 Rödental-Einberg
65 Jahre | 11.05.2012 | Dr. Wagner Bert
Goethestraße 9,
95163 Weißenstadt
84 Jahre |
| 22.04.2012 | Weninger Erich
Adolf-Kolping-Straße 4,
96050 Bamberg
88 Jahre | 26.05.2012 | Dr. Poersch Claus
Vielitz 43,
95100 Selb
70 Jahre |
| 24.04.2012 | Dr. Thierolf Magdalena
Am Zentwald 11,
64739 Höchst
83 Jahre | 30.05.2012 | Dr. Ihlo Klaus
Lobenhofferstraße 6,
96049 Bamberg
92 Jahre |
| 25.04.2012 | Dr. Bemann Erika
Brunnenstraße 13,
96135 Stegaurach
60 Jahre | 10.06.2012 | Dr. Luber Traudl
Frankenstraße 7,
95346 Stadtsteinach
99 Jahre |
| 30.04.2012 | Brejschka Gerhard
Friedrich-Rückert-Straße 2,
96489 Niederfüllbach
86 Jahre | 15.06.2012 | Dr. Trillsch Stefi
Hofer Straße 7,
95119 Naila
70 Jahre |
| 30.04.2012 | Bruch Udo
Am Lohbrunnen 51,
95163 Weißenstadt
82 Jahre | 20.06.2012 | Jahn Rudolf
Martinsreuther Straße 44,
95032 Hof
86 Jahre |
| 30.04.2012 | Menzel Georg
Bamberger Straße 12,
96132 Schlüsselfeld
93 Jahre | 22.06.2012 | Riehlein Erich
Affalterthal 78,
91349 Egloffstein
83 Jahre |

28.06.2012 **Dr. Link Rudolf**
Georg-Leisgang-Straße 3,
91301 Forchheim
81 Jahre

30.06.2012 **Fetzer Walter**
Bahnhofstraße 37,
96257 Redwitz
70 Jahre

Der Vorstand des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberfranken gratuliert im Namen aller oberfränkischen Kollegen den Jubilaren auf das Herzlichste und wünscht ihnen für die weiteren Lebensjahre alles Gute.

Dr. Schott

Dr. Zajitschek

Soweit ein Mitglied des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberfranken die Veröffentlichung seines Geburtstages nicht wünscht, ist dies der ZBV-Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen. Im anderen Fall wird unterstellt, dass gegen die Veröffentlichung der Daten keine Einwendungen erhoben werden. Die Veröffentlichung beginnt mit dem 60. Geburtstag zu halbrunden und runden Geburtstagen und ab dem 80. Geburtstag jährlich.

Niederschrift *)

über die ordentliche Mitgliederversammlung des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberfranken am Mittwoch, den 30. November 2011, in Himmelkron

Der 1. Vorsitzende, Kollege Dr. Schott, eröffnet um 19.00 Uhr die ordentliche Mitgliederversammlung (TO-Punkt 1) und begrüßt die Teilnehmer herzlich.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist frist- und formgerecht wie auch satzungsgemäß am 8. November 2011 per Rundschreiben ergangen. Sie wurde unter Bekanntgabe der Tagesordnung allen Mitgliedern übersandt.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig (§ 8 Abs. 2 der Satzung).

Zu Beginn der Versammlung sind 17 Mitglieder anwesend. Im Verlauf der Versammlung erhöht sich die Teilnehmerzahl auf 21 das sind 2 % von 1.051 Mitgliedern insgesamt.

Mit der Protokollführung wird Frau Förster beauftragt, die Rednerliste führt Frau Ströbel.

Zum Gedenken der in der Berichtszeit verstorbenen neun Mitglieder erheben sich die Anwesenden von ihren Sitzen.

Die Niederschrift über die ordentliche Mitgliederversammlung am 24. November 2010 in Himmelkron (TO-Punkt 2) war in den MZO Nr. 1/2011, Ausgabe März 2011, veröffentlicht. Sie wird ohne Änderung einstimmig mit 19 Jastimmen genehmigt.

Der **Bericht des 1. Vorsitzenden** (TO-Punkt 3) wurde bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung versandt. Der 1. Vorsitzende ergänzt diesen mit nachfolgenden wichtigen Punkten:

- Der Präsident der Bayerischen Landeszahnärztekammer Prof. Dr. Christoph Benz wurde zum Vizepräsidenten der Bundeszahnärztekammer gewählt.
- Am 01.01.2012 wird die neue GOZ in Kraft treten. Es ist dagegen eine Verfassungsbeschwerde vom BDIZ geplant.
- Der Feminismus schreitet immer mehr voran. In den nächsten Jahren wird es immer mehr Frauen geben, die das Studium der Zahnheilkunde abschließen.
- Die Einführung des Fachzahnarztes für allgemeine Zahnheilkunde wurde abgelehnt.
- Die VV der BLZK hat beschlossen, dass die Berufsordnung für die bayerischen Zahnärzte dahingehend geändert wird, dass

der Name des angestellten Zahnarztes auf dem Schild oder dem Briefpapier erscheinen darf, jedoch nur unter der Auflage, dass der Zusatz angestellter Zahnarzt mit erscheint. Dies hat haftungsrechtliche Gründe.

- Die Renovierung der ZBV-Geschäftsstelle ist fast abgeschlossen. 2012 werden noch die Sanitarräume renoviert.
- Seit 01.03.2011 wird das ZBV-Team mit Frau Teichmann verstärkt. Frau Teichmann arbeitet in Teilzeit im Bereich der Azubis und Zahnmed. Fachangestellten und ist den meisten ZBV-Mitgliedern noch unter dem Namen Distler bekannt.
- Die Bezirksstelle Oberfranken der KZVB und der ZBV nutzen gemeinsam die Räumlichkeiten des ZBV Oberfranken. Der 1. Vorsitzende bedankt sich an dieser Stelle bei den Vorsitzenden der Bezirksstelle, Kollegen Dr. Achenbach als Vorsitzenden und Kollegen Dr. Buck als stv. Vorsitzenden, für die ehrliche und offene Zusammenarbeit zum Wohl der oberfränkischen Zahnärzte.

Kollege Dr. Achenbach berichtet an dieser Stelle, dass es immer schwerer wird, qualifiziertes Personal zu bekommen. Viele Ausbildungsverträge werden vorzeitig gelöst. Der Beruf der Zahnmedizinischen Fachangestellten hat in der Öffentlichkeit ein schlechtes Image, da die Bezahlung schlecht und die Arbeitszeit zu lange ist. Auch werden sich in den nächsten Jahren die geburtenschwachen Jahrgänge bemerkbar machen.

Der 1. Vorsitzende berichtet hierzu, dass der Gesamtvorstand des ZBV Oberfranken in seiner heutigen Sitzung beschlossen hat, auf TV Oberfranken für den Beruf der ZFA mittels Spots zu werben. Es werden viele Berufsausbildungsmessen besucht. Weiterhin wurde beschlossen, dass es ab Sommer 2012 wieder einen Zuschuss zur Abschlussprüfungsfeier der ZFA geben wird. Der Vorstand wird sich weiterhin in der nächsten Sitzung damit befassen, ob man evtl. als weiteren Anreiz für das Einstellen von Azubis die Prüfungsgebühren für ZFA ab 2013 absenken wird.

Die **Berichte der Referenten** (TO-Punkt 4) wurden ebenfalls mit der Einladung zur heutigen Mitgliederversammlung versandt.

Die anwesenden Referenten geben noch einen kurzen Bericht über ihr Referat ab.

*) Diese Niederschrift ist offiziell. Auf sie wird bei der Genehmigung in der nächsten Mitgliederversammlung Bezug genommen.

Der 1. Vorsitzende berichtet, dass es im Bereich der Berufsordnung derzeit ruhig ist. Es gibt in Oberfranken keine besonderen Auffälligkeiten. Auch bezüglich des BUS-Dienstes gibt es keine Probleme mit dem Gewerbeaufsichtsamt.

Die Homepage des ZBV Oberfranken pflegt Kollege Dr. Greifenhagen. Ihm sowie den Obleuten dankt Kollege Dr. Schott für deren Einsatz.

Der Referent für Praxisführung, Kollege Dr. Panhans, berichtet vom derzeitigen Stand der Umsetzung von Hygienevorschriften in Altenheimen sowie der Validierung von Kleinststerilisatoren.

Kollege Dr. Zajitschek als Referent für die MZO dankt den Autoren, die Artikel für die MZO schreiben.

Den Rundschreiben des ZBV Oberfrankens liegen vermehrt Werbeaussendungen von Firmen bei, die kostenpflichtig sind. Damit werden die Aufwendungen für das Porto reduziert.

Der 1. Vorsitzende bedankt sich bei den Referenten sowie den zahnärztlichen Fachlehrern für die geleistete Arbeit. In Oberfranken konnte bisher verhindert werden, dass Gesundheitslehrer die nebenberuflich tätigen Zahnärzte an den Berufsschulen ersetzen.

Am 5. Oktober 2011 haben die als **Kassenprüfer** bestellten Kollegen Dres. Greifenhagen und Dulleck ohne vorherige Anmeldung beim ZBV Oberfranken eine Kassenprüfung vorgenommen (TO-Punkt 5). Beide Kassenprüfer haben einen schriftlichen Bericht

abgegeben, der mit der Einladung allen Mitgliedern zugegangen ist. Kollege Dr. Greifenhagen fasst diesen Bericht nochmals kurz zusammen und bittet die Mitglieder, dem Vorstand für das Jahr 2010 die Entlastung zu erteilen.

Auch die Prüfstelle der Bundeszahnärztekammer hat aufgrund der durchgeführten Prüfung keine Bedenken, wenn die Mitgliederversammlung dem Vorstand die nach § 9 c der Satzung vorgeschriebene Entlastung erteilt.

Das Wirtschaftsjahr 2010 wurde bei Erträgen von 378.489,36 € und Aufwendungen von 381.429,50 € und damit mit Mehrausgaben in Höhe von 2.940,14 € abgeschlossen.

Unter Berücksichtigung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit liegt 2010 eine Kostenüberschreitung und damit Mehraufwendungen gegenüber dem Haushaltsvoranschlag in der Haushaltsposition „verschiedene Kosten“ in Höhe von 3.911,91 € vor.

Die Mehraufwendungen gegenüber dem Haushaltsvoranschlag in der Haushaltsposition „verschiedene Kosten“ in Höhe von 3.911,91 € wurden durch den 1. Vorsitzenden erläutert. Sie werden einstimmig mit 21 Jastimmen genehmigt (TO-Punkt 6).

Die Bilanz und Erfolgsrechnung 2010 werden einstimmig mit 21 Jastimmen genehmigt. Laut einstimmigem Beschluss mit 21 Jastimmen wird der Verlust in Höhe von 2.940,14 € dem Vermögen entnommen.

Die Entlastung des Vorstandes für das Jahr 2010 wird bei Enthaltung der anwesenden 7 Vorstandsmitglieder sowie eines Kassensprüfers mehrheitlich bei 13 Jastimmen erteilt.

Der Entwurf des **Haushaltsplanes für das Jahr 2012** (TO-Punkt 7), der bei geschätzten Erträgen von 351.260,- € und Aufwendungen von 421.560,- € und somit mit einer Entnahme aus dem Vermögen in Höhe von 70.300,- € abschließt, ist allen Mitgliedern mit der Einladung zugegangen und wird als Folie an die Wand projiziert. Der 1. Vorsitzende erläutert die wichtigsten Positionen des Haushaltsplanes.

Kollege Dr. Hartlehnert, der nicht anwesend ist, hat fristgerecht mit Schreiben vom 18.11.2011 folgenden Antrag gestellt, den der 1. Vorsitzende mit Einverständnis der anwesenden Mitglieder unter diesem Tagesordnungspunkt verliest, da dieser den Haushaltsplan 2012 betrifft.

Der Antrag lautet: „Die Mitgliedsbeiträge 2012 sollen wie 2011 in einem Quartal nicht erhoben werden.

Begründung:

1. Das Haushaltsjahr 2010 wurde mit einem um ca. 47000,- € besseren Ergebnis abgeschlossen, als im Haushaltsplan vorgesehen.
2. Ein Vermögen von fast 2 Jahresausgaben ist nicht notwendig, zumal keine Beitragsausfälle und keine Mehrausgaben in größerer Höhe als im Finanzplan vorgesehen, zu erwarten sind.“

Die Annahme des Antrages von Kollegen Dr. Hartlehnert hätte zur Folge, dass sich die geplante Entnahme aus dem Vermögen von 70.300,- € auf 122.800,- € erhöhen und sich das Vermögen nach dem jetzigen Stand auf 447578,53 € vermindern würde.

Der 1. Vorsitzende zählt verschiedene Faktoren auf, die dem ZBV Oberfranken 2012 Mehraufwendungen und den Kollegen Vorteile bringen werden. Es sind dies u. a.

- Weiterführung der GOZ-Hotline bei Fordent by Kerstin Salhoff für die oberfränkischen Praxen
- Werbespots bei TVO

Der ZBV Oberfranken hat mit Fordent by Kerstin Salhoff einen Sonderpreis für ein Praxis-Coaching hinsichtlich der neuen GOZ ausgehandelt.

Weiterhin wird der ZBV-Vorstand 2012 darüber beschließen, ob der Mitgliederversammlung eine Absenkung der Beiträge und der Prüfungsgebühren ab 2013 vorgeschlagen werden kann.

Kollege Dr. Achenbach bittet die Kollegen, einstimmig gegen den Antrag von Kollegen Dr. Hartlehnert zu stimmen.

Kollege Dr. Durlak möchte sich an dieser Stelle bei den Vorsitzenden Dr. Schott und Dr. Zajitschek für deren Einsatz für die oberfränkischen Kollegen bedanken.

Über den Antrag von Kollegen Dr. Hartlehnert auf Aussetzung eines Quartalsbeitrages in 2012 wird wie Folgt einstimmig abgestimmt: 21 Neinstimmen.

Über den vom ZBV Oberfranken vorgelegten Entwurf des Haushaltsplanes 2012 wird anschließend abgestimmt und er wird einstimmig mit 21 Jastimmen beschlossen.

Damit ist der Haushaltsplan für das Jahr 2012 mit einer Entnahme aus dem Vermögen in Höhe von 70.300,- € angenommen.

Anträge - Schriftliche Anfragen (TO-Punkt 8) sind keine weiteren zur Mitgliederversammlung eingegangen.

Damit ist die Tagesordnung der Mitgliederversammlung abgehandelt. Der 1. Vorsitzende bedankt sich bei seinem Stellvertreter Dr. Zajitschek und gratuliert ihm zu seiner Wahl als stv. Bundesvor-

sitzender des Freien Verbandes. Weiterhin bedankt er sich bei den drei Damen der Geschäftsstelle für deren Einsatz.

Der 1. Vorsitzende schließt um 20.45 Uhr die ordentliche Mitgliederversammlung des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberfranken.

Bayreuth, 14.02.2012

Dr. Schott
1. Vorsitzender

Förster
Protokollführerin

Fortbildung am 1. Februar 2012 in Aلدrossenfeld des ZÄF-Bayreuth-Kulmbach-Fränkische Schweiz

Drei Stunden Fortbildung vergingen wie im Flug als am 1. Februar Prof. Dr. Dr. Ralf Smeets von der Universität Hamburg-Eppendorf über das Thema „Periimplantitis - was nun?“ referierte. Sein kurzweiliger Vortrag führte von der Symptomatik über die Diagnostik zur Therapie. Die Anwesenden erfuhren anhand der neuesten fundierten Daten, dass die Symptomatik und die Diagnostik dieses



Krankheitsbildes klar zu umschreiben und zu erkennen sind. Für die verschiedenen Therapieansätze gibt es keine signifikanten Ergebnisse, was Zahlen des letzten Periimplantitiskongresses zeigten.



Eingeladen hatte die Firma Heraeus, eine der letzten Familienunternehmen im Dentalsektor, was die Herren Futschek und Lugert anschaulich erklärten.

Für das leibliche Wohl sorgte in bewährter Weise der Koch der Brauerei Schnupp.

Dr. Ingeborg Habermann

Zahnärzte machen sich fit für SEPA

Die Umstellung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs auf SEPA (Single Euro Payment Area) rückt immer näher.

Fast 30 Zahnärzte besuchten aus diesem Grund am 23.01. eine SEPA-Informationsveranstaltung des ZBV Oberfranken in Kooperation mit der HypoVereinsbank (HVB), um sich darüber zu informieren, wie der neue Zahlungsverkehr funktioniert und welche Veränderungen zu beachten sind.



Jürgen Wende, Niederlassungsleiter HVB Oberfranken Ost begrüßt Dr. Rüdiger Schott und den Referenten Robert Eschbaumer

tion mit der HypoVereinsbank (HVB), um sich darüber zu informieren, wie der neue Zahlungsverkehr funktioniert und welche Veränderungen zu beachten sind.

„SEPA? Das ist für uns kein Thema.“ Bei manchen Unternehmen ist das noch allgemeiner Tenor, weil sie denken, SEPA und ihre Formate seien doch nur für Unternehmen mit Auslandsgeschäft wichtig. Doch das ist ein Trugschluss.

Das Europaparlament hat am 14.02. dieses Jahres mit großer Mehrheit beschlossen, dass Bankkunden in der EU ab dem 01.02.2014 die neuen internationalen Kontonummern IBAN verwenden müssen. An diesem Stichtag werden nationale Überweisungen und Lastschriften im europäischen Zahlungsraum (SEPA) vereinheitlicht. In Deutschland ist der IBAN 22-stellig und setzt sich in der Regel aus DE, zwei Prüzfziffern, der Bankleitzahl und der Kontonummer (im 10-stelligen Format) zusammen.

Der neuen EU-Verordnung muss nun noch der EU-Ministerrat zustimmen, was als gesichert gilt. Für Verbraucher besteht derzeit noch kein aktueller Handlungsbedarf. Nichtverbraucher und Firmenkunden müssen sich aber frühzeitig auf die SEPA-Umstellung vorbereiten.

Vorlaufzeit einplanen

Die Single Euro Payments Area (SEPA) verändert Überweisungen, Daueraufträge und Lastschriften im nationalen und europäischen Zahlungsverkehr.

Bei Überweisungen und Lastschriften wird künftig nicht nur die Kontonummer durch die International Bank Account Number (IBAN) ersetzt, sondern auch die Bankleitzahl durch den Bank Identifier Code (BIC). Diese Daten müssen Unternehmen bei ihren Geschäftspartnern erfragen oder das Konvertierungstool des BankVerlags nutzen. Voraussetzung für den Einzug von SEPA-Lastschriften sind eine Gläubigeridentifikationsnummer und ein gültiges Mandat.

Unternehmen müssen eine entsprechende Vorlaufzeit einplanen, um ihre internen Finanzbuchhaltungssysteme rechtzeitig auf SEPA



Dr. Rüdiger Schott mit dem Heilberufe-Team der HVB Bayreuth

umzustellen. Bereits heute kann man von den Vorteilen von SEPA profitieren, wie etwa dem grenzübergreifenden Lastschriftzugang. Die HypoVereinsbank bietet ihren Kunden zu den SEPA-Produkten ergänzende Services an.

Holger Scholz, HypoVereinsbank

Europa – was nun?

Ein Vortrag von Kornelius Purps, Marktbeobachter und Börsenkolumnist bei UniCredit Research

Der Vortrag war interessant und führte die anwesenden Zuhörer in die Welt der großen Finanzwelt. Die heutige Griechenlandkrise war vor zwei Jahren extrem gefährlich für das ganze europäische Bankensystem, da eine Pleite dieses Landes viele Banken existenziell gefährdet hätte.

Heute, nach zwei Jahren Dauerkrise, ist die Lage nicht mehr so dramatisch. Durch die Rettungsschirme der EU-Staaten wurden fällige Griechenlanddarlehen der Bankenseite durch eine erhöhte Staatsverschuldung der Geberländer abgelöst. Das Volumen der jeweiligen Rettungsschirme ist relativ willkürlich festgelegt und vorwiegend politisch motiviert.

Die Banken konnten damit ihre schlechten Griechenlandpapiere bezahlt bekommen, ohne bei Zahlungsausfall in die Existenzkrise zu kommen. Eine Staatspleite Griechenlands gefährdet dann nicht mehr das europäische Bankensystem, da ein Großteil der Bankenleihen durch Rettungsschirmzahlungen bzw. Staatskredite eingelöst wurden.

Die Auswirkungen auf die Staatsverschuldung der Geberländer ist angesichts des bereits bestehenden Schuldenberges marginal. Nur eine kleine weitere Erhöhung kommt hinzu, die sich im Falle der Griechenlandzahlung nur als relativ geringe Erhöhung der Gesamtstaatsverschuldung darstellt. Zu einer riesigen Schuldenlast wird optisch nur ein kleiner Schuldenbetrag hinzugefügt.

Es gibt sogar einen positiven Effekt für das Geberland Deutschland.

Zur Überraschung der anwesenden Zuhörer wurde erläutert: Deutschland bekommt zur Zeit für rund 1 % – 2 % Geld vom Kapitalmarkt und verleiht an Griechenland Geld zu 3 % – 4 %. Dies bedeutet ein Zinsdifferenzgeschäft von etwa 3 % zu Gunsten des deutschen Staatshaushaltes. Wenn nun immer wieder griechische Staatspapiere fällig werden und durch deutsche Zahlungen/Kredite abgelöst werden, kann dieses Modell für lange Zeit mit positiven Effekt für den deutschen Haushalt weiterlaufen. Bis es dann zur endgültigen Zahlungsunfähigkeit Griechenlands kommt, hat dieses Modell positive Effekte für den deutschen Staatshaushalt. Im Falle einer Staatspleite Griechenlands zahlt dann der Steuerzahler die gesamte Ausfallsumme einschließlich aufgelaufener Zinszahlungen.

Sind aus diesem Geschäftsmodell Inflationsschübe zu erwarten? Wahrscheinlich nicht, da das Geld, welches benötigt wird, um Altschulden abzulösen, bereits verkonsumiert wurde und nicht als „Neudruckgeld“ wirkt. Die Staatspleite Griechenlands würde jedoch dann als reales Minus verbucht werden und die Steuerzahler haften lassen.

Die Auswirkungen auf den Normalbürger und Tagesgeschäft sind jedoch schwierig zu beschreiben. Langfristig ist jedoch mit dem Platzen der riesigen Staatsschuldenblase aller verschuldeten Staaten zu rechnen. Es ist schwer vorstellbar, wie das heutige Weltwährungssystem bei der Schuldendynamik und Krisenanfälligkeit noch einige Jahrzehnte überleben kann.

Wegen dieser Unwägbarkeit macht es jedoch wenig Sinn, auf diesen „Weltuntergang“ seine tägliche Lebensweise einzustellen, obwohl langfristige Überlegungen diesen Bigcrash im Auge haben sollten.

Aber auch wenn es irgendwann zum Großereignis kommt, wird es immer wieder zum Neustart der Wirtschaft kommen. In der

heutigen Zeit der Unsicherheit gibt es aber auch immer wieder Chancen und Neuorientierungen. Um in dieser aufregenden Zeit Entscheidungen zu treffen, wurden die üblichen Finanzstreuungen vorgeschlagen, wobei auf ganz lange Sicht der Erhalt des vorhandenen Kapitals im Vordergrund stehen sollte. Deshalb verlangt die Schweiz bereits eine Geld-Parkgebühr von 0,25 % Minuszins. Da Geld zur Zeit günstig auszuleihen ist, können Investitionen in wichtige Objekte, die langfristig stabil sind, vorgezogen werden.

Im Hinblick auf die Wirtschaftskraft Deutschlands sind Aktien ebenfalls zu erwägen, die von etablierten deutschen Firmen stammen. Denn es ist nicht zu erwarten, dass Portugal oder Griechenland in nächster Zeit zu führenden Technologienationen aufsteigen! Vorsicht ist jedoch auch geboten, beispielsweise bei Start-Up-Unternehmen und bei Fremdwährungsanlagen. Währungsanlagen sind wegen des Wechselkursrisikos als „spekulativ“ einzustufen und nicht vorhersehbar. Wechselkursprognosen sollten grundsätzlich mit größter Vorsicht gesehen werden.

Ebenso ist Vorsicht geboten bei Wohnungskäufen, wobei München eine Spitzenstellung einnimmt, die von anderen Städten nicht erreicht wird. Bei niedrigen DAX-Ständen sind auch Aktienfonds überlegenswert, die sich auf solide Industrieaktien gründen, professionell gemanagt werden und dem Anleger die Marktbeobachtung ersparen. Auch im Falle eines großen Zusammenbruchs wird die Wirtschaft weiterbestehen und zumindest bei Aktien ist mit Gewinnausschüttungen zu rechnen, auch wenn die Kurse schwanken.

Gut wäre es diese Aktien und Fonds langfristig zu erwerben, die Kursschwankungen möglichst nicht zu nervös zu beobachten und sich auf die Gewinnausschüttungen (Dividenden) für die nächsten Jahre als sichere Einnahmequelle zu konzentrieren.

Für mutige und risikobereite Anleger sind zur Zeit sogar Griechenlandanleihen interessant, die mit großen Abschlag und hohen Zinsen gehandelt werden.

Solange die Rettungspakete laufen, sind dies Superanlagen – allerdings mit dem Risiko des Totalausfalles, wenn Griechenland pleite geht. Als neuer Schachzug zur Stützung des Bankensystems erteilt die EZB allen Banken Kredite mit Laufzeit von 3 Jahren zum Zins von 1 %. Wird dieses Geld den Staaten zu 3 % verliehen, ergibt dies eine Zinsdifferenz, die das Bankensystem nutzt. Dies stützt die Staatshaushalte, die zur Rettungsschirmfinanzierung belastet werden. Die daraus resultierende Inflationsgefahr dürfte jedoch lediglich theoretischer Natur sein. Als Tip für den „Normalbürger“ verbleibt neben Staunen über die große weite Finanzwelt nur Ruhe zu bewahren, Risiken zu vermeiden und gute Chancen zu nutzen.

Den Vorwurf an die Banken von Seiten der Politik über Jahre gut verdient zu haben und damit eine Verpflichtung der Banken besteht, Teile der Ausfälle zu übernehmen, wurde abgewehrt von Bankenseite mit dem Argument, dass bei den Langlaufanleihen nur 4 bis 5 Prozent verzinst wurden und seither erhebliche Kursverluste aufgelaufen sind. Wenn diese Langlaufanleihen der Banken ebenfalls aus den Bankbeständen entfernt sind und die Bankanleihen durch Staatskredite der Geberländer ersetzt sind, steigt die Wahrscheinlichkeit der Staatspleite Griechenlands. Denn niemand glaubt ernsthaft, dass in absehbarer Zeit aus Griechenland eine leistungsstarke Industrienation wird und strukturelle Ungleichgewichte auszugleichen wären.

Die strukturellen Ungleichgewichte im Euroraum sind wahrscheinlich nie ausgleichbar und nur durch neu zu erfindende Ausgleichsmechanismen zu bereinigen. Damit behalten die alten Eurokritiker, wie z. B. Prof. Hankel, recht, die ein Funktionieren einer Eurowährung bei der Einführung bereits anzweifeln.

Der Vortrag war nach zwei Stunden beendet und hinterließ viele Fragen, aber erhellte die Hintergründe der heutigen Krise, um den Kollegen die täglichen Nachrichten transparenter zu machen und u. U. Entscheidungen anzupassen.

Dr. Walter Panhans, Coburg

Chaos durch mangelhafte XML-Schnittstelle der KZBV

Berlin, 17. Februar 2012. Seit dem 1. Januar 2012 werden die Rechnungen der Dentallabore über eine von der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) definierte XML-Schnittstelle elektronisch an die Zahnarztpraxen übermittelt, damit diese dann die Daten elektronisch an die zuständige KZV weiterleiten können. Nicht ohne erhebliche Probleme, so heißt es in einer gemeinsamen Pressemitteilung von bvtig (Bundesverband Gesundheits-IT) und VDDS (Verband Deutscher Dentalsoftware Unternehmen e.V.) an die MZO: Denn insbesondere fehlerhafte Inhalte und falsche Auftragsnummern hätten dazu geführt, dass die Daten in den Zahnarztpraxen erst gar nicht eingelesen werden können, mit der Folge, dass die Labordateien entweder nachträglich und aufwendig vom Labor korrigiert oder via Papierform zur Abrechnung eingereicht werden müssen.

Daran werde voraussichtlich auch die von der KZBV überarbeitete Version der Schnittstelle nichts ändern, die am 14. Februar 2012 veröffentlicht wurde und von den Praxissoftwareherstellern ab März genutzt werden soll, befürchten die Softwarehersteller. Auch in dieser Version seien Mängel enthalten, die in Zahnarztpraxen, Dentallaboren und bei den Softwareherstellern zu erheblichen Störungen führen könnten. Beispielsweise habe die XML-Schnittstelle keine Versionsverwaltung (Versionierung), um eine „alte“ von einer „neuen“ XML-Datei zu unterscheiden.

Um erneute Probleme zu verhindern, habe sich der VDDS in einem Schreiben, verbunden mit einem Gesprächsangebot, an die KZBV gewandt. Darin wurden zum einen die offensichtlich in der neuen Version vorliegenden Mängel, zum anderen die strukturellen Probleme erläutert, die diesen zugrunde liegen:

- Es fehlt eine zentrale Testinstanz, bei der insbesondere die Laborsoftwarehersteller die Versendung der XML-Dateien vor dem Einsatz in den Zahnarztpraxen überprüfen können. Aktuell ist es so, dass die Dentalsoftwarehersteller die Übermittlung der Daten mit jedem einzelnen Labor bilateral testen müssen.
- Um Probleme bereits im Vorfeld zu vermeiden, muss es eine eindeutige Zuständigkeit bei der Festlegung der Schnittstelle geben. Nur so ist ein professionelles Projektmanagement möglich, das zeitnah und flexibel auf die Anforderungen aller beteiligten Seiten eingehen und dadurch Fehler vermeiden kann.

Nach aktuellem Stand will die KZBV nun gleichwohl die neue fehlerhafte Version ausrollen, ohne auf die sachlichen Bedenken des VDDS einzugehen. bvtig und VDDS kritisieren dieses Vorgehen und fordern die KZBV auf, die Mängel im Sinne der Zahnärzte zu beseitigen und bis dahin die Einführung der neuen Version der XML-Schnittstelle zu verschieben.

Die Praxissoftwarehersteller seien bestrebt, im Austausch mit der KZBV die aktuelle, schwierige Situation zu entschärfen sowie gemeinsam klare Zuständigkeiten zu schaffen, um zukünftige Probleme bereits im Vorfeld zu vermeiden.

FVDZ-Bezirksgruppenversammlung in Himmelkron

Bei der Bezirksgruppenversammlung des FVDZ in Himmelkron gab es keine Überraschungen. Dr. Rüdiger Schott (Sparneck) wurde als Bezirksgruppenvorsitzender, Dr. Thomas Sommerer (Marktredwitz) als Stellvertreter im Amt bestätigt. Dr. Horst-Dieter Wendel (Bayreuth), Dr. Andrea Schütz-Zajitschek (Döhrlau), Dr. Ferdinand Lochner (Ebermannstadt) und Dr. Wolfgang Bauer (Hof) fungieren als Beisitzer.



*Dr. Reiner Zajitschek
(Stellv. Bundesvorsitzender)*



*Dr. Rüdiger Schott
(Bezirksgruppenvorsitzender)*



*Dr. Thomas Sommerer
(Stellv. Bezirksgruppenvorsitzender)*

Als Delegierte für die Landesversammlung des FVDZ, die am 4. und 5. Mai 2012 in Rain am Lech stattfindet, wurden gewählt: Dr. Horst-Dieter Wendel, Dr. Wolfgang Bauer, Dr. Thomas Sommerer und Dr. Reiner Zajitschek.

In seinem Bericht aus Bezirk und Land ging der alte und neue Bezirksgruppenvorsitzende Dr. Schott auf die Aktivitäten des FVDZ ein. Bei der GOZ habe man die Hausaufgaben gemacht. Zusammen mit der ABZ ZR habe jede Praxis in Bayern rechtzeitig ein Verzeichnis der neuen Gebührenpositionen erhalten. Die Fortbildungsangebote des FVDZ, besonders in Sachen GOZ, erfreuten sich großer Beliebtheit. Zusätzlich hätten alle FVDZ-Mitglieder vom Bundesverband exklusiv und kostenlos einen GOZ-Honorarnavigator erhalten. Weiterhin besteht in Oberfranken eine GOZ-Hotline und die Möglichkeit eines Abrechnungsscoachings durch die Abrechnungsexpertin Kerstin Salhoff.

Positiv aufgenommen wurde das via Dynadent angebotene alternative Angebot der Firma UTC zur Validierung von Kleinststerilisatoren.

In seiner Eigenschaft als stellvertretender FVDZ-Bundesvorsitzender berichtete Dr. Reiner Zajitschek von der aktuellen Problematik bei der zahnärztlichen Versorgung von Alten und Behinderten. Die demographische Entwicklung in Deutschland sei die größte Herausforderung der nächsten Jahre. Für eine adäquate Versorgung von Pflegebedürftigen, deren Zahl sich in naher Zukunft verdoppeln werde, müssten ausreichende Mittel außerhalb des Budgets zur Verfügung gestellt werden. Die im VStG vorgesehene zusätzliche Gebührenposition für das Aufsuchen immobiler Patienten reiche bei weitem nicht aus, um deren zahnmedizinische Versorgung nachhaltig zu verbessern. Einer „Bettkantenmedizin“ unter Missachtung geltender Hygiene- und Qualitätsstandards erteilte Zajitschek eine klare Absage.

Quelle: FVDZ Off

**Redaktionsschluss für die
Ausgabe 2/2012
ist der 15. Mai 2012**

**Anzeigenschluss
ist der 22. Mai 2012**

Aufklärung und Einwilligung bei minderjährigen Patienten

Die Behandlung minderjähriger Patienten gehört zum regulären Spektrum einer Zahnarztpraxis. Grund genug, sich die wesentlichen Aspekte über Aufklärung und Einwilligung bei Minderjährigen noch einmal vor Augen zu führen, um unliebsame Überraschungen zu vermeiden.

Ausgangssituation gemeinsames Sorgerecht

Ausgangspunkt ist zunächst, dass die elterliche Sorge für Minderjährige im Regelfall beiden Elternteilen gemeinsam obliegt.

Daraus wird abgeleitet, dass auch die -auf ordnungsgemäßer Aufklärung zu beruhende- Einwilligung in (zahn)medizinische Eingriffe im Einvernehmen beider Elternteile zu erfolgen hat.

Dass im Rahmen der den Eltern gemeinschaftlich obliegenden Sorge in bestimmten Lebensbereichen der eine Elternteil den anderen ermächtigen kann, für ihn mitzuhandeln, ist anerkannt. Diese Ermächtigung kann ausdrücklich oder durch schlüssiges Verhalten erfolgen.

Dabei ist auch anerkannt, dass die für die Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen geltenden Grundsätze über die sogenannte Anscheinsvollmacht teilweise auch auf Handeln der Eltern im nicht rechtsgeschäftlichen Bereich, wie zum Beispiel bei bestimmten Einwilligungen, anzuwenden sind.

Die 3-Stufen-Regel der Rechtsprechung

Der Bundesgerichtshof hat hierzu in einer Entscheidung vom 28.06.1988 (VI ZR 288/87) ausgeführt:

„Wenn es um die ärztliche Behandlung eines minderjährigen Kindes geht, wird typischerweise davon ausgegangen werden können, dass der mit dem Kind beim Arzt oder im Krankenhaus vorsprechende Elternteil aufgrund einer allgemeinen Funktionsaufteilung zwischen den Eltern auf diesem Teilgebiet der Personensorge oder einer konkreten Absprache ermächtigt ist, für den Abwesenden die erforderliche Einwilligung in ärztliche Heileingriffe nach Beratung durch den Arzt mitzuerteilen. Der Arzt wird in Grenzen auf eine solche Ermächtigung vertrauen dürfen, solange ihm keine entgegenstehenden Umstände bekannt sind.“

Doch das war nur die recht allgemein gehaltene Vorüberlegung, zu der der BGH dann in diesem Urteil eine „3-Stufen-Regel“ zur Präzisierung entwickelt hatte, wobei die „3-Stufen-Regel“ dann in einer BGH-Entscheidung vom 15.06.2010 (VI ZR 204/09) nochmals bekräftigt wurde:

„Dementsprechend wird in „Routinefällen“, wenn es etwa um die Behandlung leichterer Erkrankungen und Verletzungen geht, der Arzt sich im allgemeinen ungefragt auf die Ermächtigung des erschienenen Elternteils zum Handeln für den anderen verlassen dürfen.“

„In anderen Fällen, in denen es um ärztliche Eingriffe schwererer Art mit nicht unbedeutenden Risiken geht, wird sich der Arzt nach Ansicht des Senats darüber hinaus vergewissern müssen, ob der erschienene Elternteil die beschriebene Ermächtigung des anderen hat und wie weit diese reicht; er wird aber, solange dem nichts entgegensteht, auf eine wahrheitsgemäße Auskunft des erschienenen Elternteils vertrauen dürfen. Darüber hinaus kann es angebracht sein, auf den erschienenen Elternteil dahin einzuwirken, die vorgesehenen ärztlichen Eingriffe und deren Chancen und Risiken noch einmal mit dem anderen Elternteil zu besprechen.“

„Geht es allerdings...um schwierige und weitreichende Entscheidungen über die Behandlung des Kindes, die mit erheblichen Risiken für das Kind verbunden sind, dann liegt eine Ermächtigung des einen Elternteils zur Einwilligung in ärztliche Eingriffe bei dem Kind durch den anderen nicht von vornherein nahe. ... Deshalb muss sich der Arzt in einem solchen Fall die Gewissheit verschaffen, dass der nicht erschienene Elternteil mit der vorgesehenen Behandlung des Kindes einverstanden ist.“

Die „3-Stufen-Regel“ bildet die rechtlichen Verhaltensmaßstäbe für den Arzt bzw. den Zahnarzt ab, wenn nur ein Elternteil erscheint.

Haftungsfalle und Verteidigungsmöglichkeiten

Wie dem erstgenannten BGH-Urteil zu entnehmen ist, war dort die betreffende OP erfolgreich und für den Kläger ohne nachteilige Folgen verlaufen, gleichwohl beehrte man klageweise Schmerzensgeld und Feststellung der Schadensersatzpflicht für ggf. aus der OP entstehende künftige Schäden. Es muss also insoweit nicht zusätzlich noch ein Behandlungsfehler vorliegen. Treten Schäden ein, muss der betreffende Mangel ursächlich für den Schaden gewesen sein.

Ist die fehlende Einwilligung des anderen Elternteils nach der vorstehend dargestellten „3-Stufen-Regel“ rechtlich beachtlich, kann immer noch vom Behandler der sogenannte Einwand der hypothetischen Einwilligung erhoben werden. Das heißt, dem

Behandler bleibt noch die Möglichkeit darzulegen, dass und warum er der Ansicht ist, dass derjenige Elternteil, der nicht eingewilligt hat, bei ordnungsgemäßer Einbeziehung und Aufklärung eingewilligt hätte. Wenn daraufhin dann allerdings der nicht einbezogene Elternteil zumindest plausibel darlegen kann, warum er sich selbst bei ordnungsgemäßer Aufklärung und Einbeziehung zumindest in einem ernsthaften Entscheidungskonflikt befunden hätte, schlägt die Waage zu Lasten des Behandlers aus.

Aufklärung des Minderjährigen

Neben den Eltern ist jedoch auch der minderjährige Patient aufzuklären, wenn er nach seiner geistigen und sittlichen Reife in der Lage ist, die Tragweite und den Umfang des betreffenden Eingriffs beurteilen zu können. Es gibt keine feste Altersgrenze, ab der die betreffende Reife des Minderjährigen gegeben ist, dies ist also stets vom Einzelfall bzw. vom jeweiligen Patienten abhängig.

Im Zusammenhang mit ausreichender Reife des Minderjährigen in diesem Sinne sei noch erwähnt, dass der BGH in einer anderen Entscheidung (VI ZR 74/05) Ausführungen zu einem möglichen Vetorecht des urteilsfähigen Minderjährigen bei nur relativ indizierten Eingriffen mit der Möglichkeit erheblicher nachteiliger Folgen für die künftige Lebensgestaltung gemacht hat:

„Nicht zu beanstanden ist allerdings die Auffassung des Berufungsgerichts, dass unter den tatsächlichen Umständen des Streitfalls die Aufklärungsgespräche mit den Eltern der damals minderjährigen Klägerin zu führen waren. Zwar kann minderjährigen Patienten bei einem nur relativ indizierten Eingriff mit der Möglichkeit erheblicher Folgen für ihre künftige Lebensgestaltung - wovon im Streitfall auszugehen ist - ein Vetorecht gegen die Fremdbestimmung durch die gesetzlichen Vertreter zuzubilligen sein, wenn sie über eine ausreichende Urteilsfähigkeit verfügen. Um von diesem Vetorecht Gebrauch machen zu können, sind auch minderjährige Patienten entsprechend aufzuklären, wobei allerdings der Arzt im Allgemeinen darauf vertrauen kann, dass die Aufklärung und Einwilligung der Eltern genügt.“

Im Einzelnen ist hierbei jedoch manches streitig.

Praktische Hinweise

Letztlich wird seitens des (Zahn)arztes auf eine sorgsame Dokumentation über die Aufklärung und die Gesprächsbeteiligten des Aufklärungsgesprächs besonderer Wert zu legen sein. Dabei erscheint empfehlenswert, den anwesenden Elternteil in den geeigneten Fällen im Rahmen der Aufklärung und anschließenden Einwilligung auch eine Erklärung unterschreiben zu lassen, im Einverständnis mit dem nicht erschienenen Elternteil zu handeln oder zumindest in der Dokumentation zu vermerken, dass die erschienene Person auf Frage eine solche Erklärung abgegeben hat. Die Maßstäbe für den Einzelfall gibt die oben zitierte „3-Stufen-Regel“ der Rechtsprechung.

*Michael Pangratz
Justitiar der Bayerischen Landes Zahnärztekammer*

**Das Zahnärztehaus
Oberfranken bleibt an
folgenden Brückentagen
geschlossen:**

**30. April 2012
18. Mai 2012
8. Juni 2012**

Generelles Hausverbot für GEZ-Mitarbeiter möglich

Hausbesitzer und Mieter können gegenüber der GEZ erklären, dass jeder Besuch von „Gebührenbeauftragten“ untersagt ist. Halten sich die Eintreiber nicht an dieses Hausverbot, kann die hinter der GEZ stehende zuständige Landesrundfunkanstalt auf Unterlassung verklagt werden. Das hat das Amtsgericht Bremen entschieden.

Die Kläger sind Eigentümer eines Hauses, in dem sie eine Fußpflegepraxis und ein Elektrogeschäft betreiben. Sie fühlten sich seit längerem von GEZ-Beauftragten gestört, die unangemeldet in den Geschäftsräumen auftauchten. Die Kläger empfanden das als störend und impertinent. Deshalb sprachen sie gegenüber der GEZ das Hausverbot aus.

Trotzdem kriegten die Betroffenen noch zwei weitere Male Besuch. Die GEZ-Eintreiber sagten, sie wüssten nichts von dem Hausverbot. Mit dieser Argumentation konnte die GEZ aber nicht den Kopf aus der Schlinge ziehen.

Das Amtsgericht Bremen stellt fest, dass GEZ-Mitarbeiter nicht über dem allgemeinen Hausrecht stehen, das jeder Hausbesitzer und Wohnungsmieter ausüben kann.

Den Beauftragten der Beklagten stehen keine hoheitlichen Zwangsrechte zu. Weitergehende als die in § 4 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages normierten Auskunftsansprüche hat auch die Beklagte selbst nicht. Fehlen aber öffentlich-rechtliche Vorschriften zur zwangsweisen Erlangung der nach Auffassung der Beklagten für die Sicherung der Finanzierung des Rundfunks erforderlichen Informationen, können entsprechende Befugnisse auch nicht über den Umweg zivilrechtlicher Beschränkungen von Eigentümerbefugnissen hergeleitet werden.

Die GEZ scheiterte mit ihrer Auffassung, das Hausrecht werde „treuwidrig“ ausgeübt. Um den Bestand des öffentlichen Rundfunks zu sichern, müsse es den Eintreibern gestattet sein, vor Ort an die Gebührenehrlichkeit der Menschen zu appellieren. Außerdem hätten die Besuche auch „generalpräventiven Charakter“. Das Amtsgericht konnte jedoch keine Gesetze erkennen, die solche Sonderrechte rechtfertigen.

Weiter sah die GEZ den Gleichbehandlungsgrundsatz aus Artikel 3 Grundgesetz verletzt. Wenn sich Personen der Gebührenpflicht entzögen, werde der ehrliche Gebührenzahler bestraft. Auch das war für das Amtsgericht Bremen kein Grund, der GEZ Sonderrechte einzuräumen:

Dass aufgrund von Gebührenaussfällen „redliche Gebührenzahler für Schwarzseher und -hörer mitbezahlen“ müssten, ist eine gewöhnlich mit Gesetzesverstößen verbundene Folge.

Die GEZ war sich noch nicht mal zu schade dafür einzuwenden, dass sie schlicht keine Software hat, um ihre Beauftragten über Hausverbote zu informieren. Dies nahm das Amtsgericht Bremen eher belustigt zu Kenntnis.

Es liegt im Verantwortungsbereich der Beklagten, durch eine hinreichende innerbetriebliche Organisation durch sie veranlasste Rechtsverletzungen zu verhindern.

Ein gegenüber der GEZ schriftlich erklärtes Hausverbot ist demnach wirksam. Die GEZ haftet auch, wenn von ihr beauftragte Mitarbeiter nichtsahnend gegen das Hausverbot verstoßen.

Amtsgericht Bremen, Urteil vom 23. August 2010, Aktenzeichen 42 C 43/10

Quelle: med.dent.magazin

Neue Spielregeln beim Gründungszuschuss

Hintergrund: Der Gründungszuschuss ist ein gerne in Anspruch genommenes Instrument der Arbeitsmarktförderung. Mit dem Motiv, Arbeitslosen den Schritt in die Selbständigkeit zu erleichtern, zahlten die Arbeitsagenturen bisher auf Antrag neun Monate lang Kinderlosen je 60 %, Anderen je 67 % ihres früheren Nettoeinkommens zuzüglich € 300,- p. M. aus. Für weitere sechs Monate gab es dann nochmals € 300,- p. M., so dass insgesamt teils € 20.000,- und mehr an Unterstützung flossen.

Die Voraussetzungen waren für niederlassungswillige Zahnärzte leicht zu erfüllen. Sie mussten mindestens 360 Tage sozialversicherungspflichtig beschäftigt und mindestens einen Tag arbeitslos gemeldet gewesen sein. Außerdem mussten sie zu Beginn der Selbständigkeit einen Restanspruch auf Arbeitslosengeld I von mindestens 90 Tagen haben. Wurde der Antrag auf Gründungszuschuss zusammen mit einer Tragfähigkeitsbescheinigung, beispielsweise des Steuerberaters, vor Aufnahme der Selbständigkeit eingereicht, stand der Zahlung nichts mehr im Wege. Das funktionierte auch, wenn die kurze Arbeitslosigkeit extra für den Zuschuss herbeigeführt wurde.

Trotz derzeit sprudelnder Steuereinnahmen hat die Bundesregierung das an sich sinnvolle Instrument mit dem „Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt“ im Dezember des letzten Jahres deutlich eingeschränkt. So wurde beispielsweise der erforderliche Restanspruch auf Arbeitslosengeld I von 90 Tagen auf 150 Tage angehoben. Der erste Förderzeitraum von neun Monaten wurde auf sechs Monate verkürzt und dafür der zweite, niedriger bezuschusste Förderzeitraum um drei Monate verlängert. Der Gesamtzuschuss fällt damit deutlich niedriger aus, als bisher. Die gravierendste Änderung besteht jedoch darin, dass die Arbeitsagenturen den Zuschuss zukünftig nach eigenem Ermessen gewähren dürfen und nicht mehr dazu verpflichtet sind.

Anmerkung: Wie die Arbeitsagenturen ihr Ermessen ausüben werden, ist noch völlig unklar. Es ist beispielsweise vorstellbar, dass ein Sachbearbeiter die persönliche Eignung des Gründers in den Mittelpunkt seiner Prüfung stellt, während ein anderer gute zukünftige Verdienstmöglichkeiten zum Anlass nimmt, den Zuschuss zu versagen. Wo die Grenzen liegen, werden wohl die Gerichte im Laufe der Zeit erst erarbeiten müssen.

Empfehlung: Da zu den neuen Regelungen noch keine Erfahrungswerte oder Richtlinien vorliegen, sollten Sie in jedem Fall weiterhin vor der Niederlassung den Gründungszuschuss beantragen. Schließlich beenden Sie Ihr Arbeitnehmerdasein und

werden Arbeitgeber mit Verantwortung für Ihr Personal. Auch ist jede Niederlassung mit einer anfänglichen Liquiditätslücke verbunden, da die Kosten sofort anlaufen, während die Einnahmen erst zeitverzögert bei Ihnen ankommen. Erhalten Sie den Zuschuss, ist er übrigens komplett steuerfrei.

Kanzlei Fuchs & Martin
Steuerberater | Rechtsanwälte
Arzteberatung | Zahnärzteberatung
Würzburg - 0931/20 70 15 10
Volkach - 09381/80 80 10
www.fuchsendmartin.de

Abzug von Bewirtungskosten nur bei konkretem Anlass

Konkreten Anlass genau bezeichnen

Bewirtungskosten können zu 70 % steuerlich geltend gemacht werden, wenn es um die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass geht, die Höhe angemessen ist und die Höhe sowie die betriebliche Veranlassung nachgewiesen werden (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz). Dieses Thema ist in Betriebsprüfungen häufig Diskussionspunkt. Aktuell hat das Finanzgericht Berlin-Brandenburg mit Urteil vom 11.05.2011 entschieden, dass „der konkrete Anlass der Bewirtung so genau bezeichnet wird, dass der Finanzbehörde die Überprüfung des Sachverhalts ohne Schwierigkeiten möglich ist. Dafür reicht die Angabe der Geschäftsbeziehung, in der der Stpfl. zu der bewirteten Person steht, nicht aus.“ Im Streitfall hatte der Steuerpflichtige lediglich Besprechungen mit dem Rechtsanwalt bzw. mit dem Steuerberater nur mit dem Hinweis „D, Rechtsanwalt“ und „B, Steuerberater“ angegeben.

Verzicht auf Krankheitskostenerstattung

Außergewöhnliche Belastung

Krankheitskosten sind regelmäßig als außergewöhnliche Belastungen (§ 33 Einkommensteuergesetz) steuerlich relevant, sofern sie die sogenannte zumutbare Belastung übersteigen und nicht von dritter Seite (z. B. einer Versicherung) ersetzt werden.

Nicht bei Verzicht auf Erstattung

Zur Frage, ob solche Krankheitskosten überhaupt angesetzt werden können, wenn sie beispielsweise zur Wahrung der Beitragsrückerstattung überhaupt nicht bei der Krankenversicherung geltend gemacht werden, vertritt das Finanzgericht Rheinland-Pfalz mit Beschluss vom 31.01.2012 die Auffassung, dass in diesem Fall die erstattungsfähigen Krankheitskosten auch nicht als außergewöhnliche Belastungen angesetzt werden können.

Zivilprozesskosten abzugsfähig?

BFH: ja

In MZO 3/2011 S. 10 konnten wir noch vermelden, dass aufgrund einer Rechtsprechungsänderung des Bundesfinanzhofes (BFH) Prozesskosten als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden können.

Finanzverwaltung: nein

In einem sogenannten Nichtanwendungserlass hat die Finanzverwaltung nun festgelegt, dass sie diese Rechtsprechung über den entschiedenen Einzelfall hinaus nicht anwenden will. Sie führt dazu Folgendes aus: „Im Hinblick auf eine mögliche gesetzliche Neuregelung der steuerlichen Berücksichtigung von Zivilprozesskosten, die auch die rückwirkende Anknüpfung an die bisher geltende Rechtslage einschließt, können daher grundsätzlich Prozesskosten auch für eine Übergangszeit nicht als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden.“

Tipp

Trotzdem empfehlen wir, geeignete Prozesskosten steuerlich geltend zu machen und im Ablehnungsfall betroffene Steuerbescheide anzufechten.

Quelle: MARTIN + PARTNER, Schweinfurt
Steuerberater – Rechtsanwalt
Ärzte- und Zahnärzteberatung
www.martin-partner-sw.de
Telefon: 09721/97885-0

Titel:

Nie wieder verlorener Biss

Autor:

Gerd Christiansen

Kollege Christiansen stellt sich eingangs die typischen Fragen, die mit Sicherheit schon vielen Kollegen im Laufe ihrer zahnärztlichen Tätigkeit ebenso begegnet sind:

- Warum sind Kronen zu hoch?
- Zentrische Relation oder habituelle Interkuspidationsposition bei ZE-Versorgung?
- usw.

Die Lösung dieser Probleme werden in diesem Buch Schritt für Schritt ausführlich erklärt und mit detailliertem Bildmaterial untermauert.

Auch die Differenzierung zwischen intaktem craniomandibulärem System (CMS) und gestörtem CMS werden mittels Screening-Test anschaulich herausgearbeitet.

Die notwendige kleine Modellanalyse zur Ermittlung von Okklusionsstörungen in statischer und dynamischer Okklusion wird ausführlich beschrieben und bebildert. Auch Fallbeispiele (geplante Restaurationen) laden zum Nachdenken ein.

Die Entscheidungsfindung beim CMD (Cranio-mandibuläre Dysfunktion)-Patienten wird in allen Facetten dargestellt und mittels sehr übersichtlicher Anamnesebögen vereinfacht, um die Entscheidung der Versorgung in HIKP oder therapeutischer Position zu erleichtern.

In Kapitel 3 vergleicht Kollege Christiansen sehr ausführlich HIKP und Zentrische Relation (ZR), erarbeitet Vor- und Nachteile und äußert sich auch kritisch zur Reproduzierbarkeit der ZR, insbesondere bei entsprechenden Manipulationen z. B. unterschiedliche Handgriffe.

Christiansen bevorzugt im intakten CMS die HIKP!

Gute Ergebnisse werden nur erreicht, wenn die material- und verfahrenstechnischen Voraussetzungen erfüllt sind: Deshalb beschreibt der Autor die Abdrucknahme, die Modellherstellung, die Gesichtsbogenübertragung, die Relationsbestimmung in HIKP, das Einartikulieren der Modelle, die Kontrolle auf HIKP und das Dynamisieren der Modelle step-by-step. Alle Arbeitsschritte sind mit hervorragendem Bildmaterial anschaulich dokumentiert.

Die zentrale Frage „Wie bewahre ich die HIKP“ wird in Kapitel 6 beantwortet.

Die übliche Reihenfolge Injektion-Präparation-Bissnahme wird in die neue Reihenfolge Relationsbestimmung mit Situationsmodellen und Bissplatte-Injektion-Präparation-Unterfütterung der Okklusionsplatte gebracht.

Die Okklusionsplatte ist damit der Schlüssel zum Erfolg, d. h. damit geht der „Biss“ nicht mehr verloren. Die Herstellung dieses einfachen und hoch effektiven Hilfsmittels beschreibt der Autor ausführlich, natürlich auch die Anwendung in der täglichen Praxis mittels zahlreicher Beispiele und Sonderfälle.

Eine ausführliche „Artikulatorenerneuerung“ rundet das Werk ab.

Fazit: Das hier beschriebene Vorgehen mittels Okklusionsplatte im intakten CMS zu restaurieren, hat viele Vorteile:

- aufwendiges Einschleifen entfällt
- Vermeidung von CMD-Symptomen nach Zahnersatzversorgung
- Verhinderung von Rezidiven nach Schienentherapie mit nachfolgendem Zahnersatz
- Vermeidung nicht nachvollziehbarer Schmerzprobleme bei Patienten

Empfehlung: Ein entspannt zu lesendes Fachbuch mit hervorragendem Bildmaterial, sehr guten Tipps für die tägliche Praxis und verträglichem Preis.

Vom Praktiker für den Praktiker geschrieben!
Empfehlenswert!

Dr. Rüdiger Schott

Verlag CMD-Compact KG
Ludwigstraße 27
85049 Ingolstadt

ISBN: 978-3-00-026738-3
Preis: 98,- €

Termine 2012
Fortbildung für Zahnmedizinische Fachangestellte und
Zahnarthelfer/innen nach der Fortbildungsordnung der BLZK
Europäische Akademie Nürnberg

PROPHYLAXE BASISKURS
60 Stunden je Kurs

- (1) 20.-21.07., 25.-28.07.,
30.07.2012 (Gruppe 1)
31.07.2012 (Gruppe 2)
Kursnr. 32202
- (2) 23.-24.11., 27.-28.11., 05.-06.12.,
07.12.2012 (Gruppe 1)
08.12.2012 (Gruppe 2)
Kursnr. 32203

Referenten:

Dr. Ulrika Montén
Daniela Klarner / Kerstin Kaufmann (DH)
Monika Hügerich

Kurszeiten:

Jeweils ganztägig von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Kursort: Europäische Akademie,
Laufertorgraben 10, 90489 Nürnberg

Kursgebühr: 650,- € inkl. Mittagessen / Pausengetränke
zusätzlich Materialliste

Bitte beachten Sie, dass eine Kursanmeldung nur dann verbindlich gebucht werden kann, wenn folgende Unterlagen eingereicht sind:

- Helferinnenbrief/-urkunde (ZAH/ZFA) einer deutschen Zahnärztekammer

- Röntgenbefähigungsnachweis

Oberfränkische Zahnarztpraxen erhalten im Rahmen einer Vereinbarung mit dem ZBV Oberfranken für den Prophylaxe-Basiskurs einen Nachlass von 10 %.

PROTHETISCHE ASSISTENZ
30 Stunden je Kurs

- (1) 14.-16.06.2012
Kursnr. 32102
- (2) 20.-22.09.2012
Kursnr. 32103
- (3) 22.-24.11.2012
Kursnr. 32104

Referent:

Dr. Markus Achenbach
Sissy Miksch

Kurszeiten:

Jeweils ganztägig von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Kursort: Europäische Akademie,
Laufertorgraben 10, 90489 Nürnberg

Kursgebühr: 350,- € inkl. Mittagessen / Pausengetränke
zusätzlich Materialliste

Bitte beachten Sie, dass eine Kursanmeldung nur dann verbindlich gebucht werden kann, wenn folgende Unterlagen eingereicht sind:

- Helferinnenbrief/-urkunde (ZAH/ZFA) einer deutschen Zahnärztekammer

- Röntgenbefähigungsnachweis

Die Kursplätze werden nach Posteingangsdatum vergeben!
Die Anmeldung ist nur verbindlich, wenn die Anmeldeunterlagen vollständig sind.

Bei Stornierung wird die volle Kursgebühr fällig. Bei rechtzeitiger Absage/Umbuchung wird eine Bearbeitungsgebühr von 50,- € erhoben.

Jede/r Teilnehmer/in erhält am Ende des Kurses eine Teilnahmebestätigung über die „regelmäßige“ Teilnahme. Freiwillige kursbegleitende Leistungskontrollen finden zur Qualitätssicherung statt. Alle daran teilnehmenden Kursbesucher/innen erhalten bei Erreichung der Mindestpunktzahl ein Zertifikat über die „erfolgreiche“ Teilnahme. Die erfolgreiche Teilnahme weist Sie für diesen Themenbereich als fortgebildet aus und stellt die Voraussetzung für die Anmeldung zu den fachspezifischen Aufstiegsfortbildungen der BLZK dar!

Bitte beachten: Die organisatorische Abwicklung der genannten Fortbildungsveranstaltungen erfolgt im Auftrag des **ZBV Oberfranken** über die Europäische Akademie für zahnärztliche Fort- und Weiterbildung der BLZK GmbH. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Sabine Ahlers, Tel. 089 / 72 480-416 oder Fax 089 / 72 480-188.

Anmeldung (Akademie Nürnberg)

Hiermit melde ich mich verbindlich zu nachfolgender Fortbildungsveranstaltung
des ZBV Oberfranken an:

Kurs-Nr.

Kursbezeichnung

Teilnehmer/in

Rechnungsadresse

Praxisanschrift

Privatanschrift

Name Kursteilnehmer/in

Adresse Kursteilnehmer/in

Name der Praxis

Adresse Praxis

Telefon / Telefax Praxis

E-Mail

Bezahlung

Hiermit ermächtige ich Sie bis auf schriftlichen Widerruf, die von mir zu entrichtende Kursgebühr frühestens vier Wochen vor Kursbeginn zu Lasten meines Kontos einzuziehen:

Praxiskonto

Privatkonto

Kontoinhaber

Konto-Nummer

BLZ

Bank

Ich werde die fälligen Kursgebühren spätestens vier Wochen vor Kursbeginn per Überweisung bezahlen.

Anlagen

Prophylaxe-Basiskurs

- Helferinnenbrief/-urkunde in Kopie
- Röntgenbescheinigung in Kopie

Prothetische Assistenz

- Helferinnenbrief/-urkunde in Kopie
- Röntgenbescheinigung in Kopie
- Formlose Bestätigung über die Kenntnis der Herstellung von Provisorien mit Autopolymerisaten (kann vom Praxisinhaber ausgestellt werden)

Datum

Unterschrift/en / Praxisstempel

WICHTIGE TERMINE

Obmannsbezirk Kronach

Kollegenversammlung

Termin: Dienstag, 24.04.2012, 19.00 Uhr
gemeinsames Essen,
ab 20.00 Uhr Versammlung

Ort: Landgasthof Detsch, Haig

ZA Reinhold Weissbach

Obmannsbezirk Bayreuth

Kollegenversammlungen

Termine: Montag, 07.05.2012
Montag, 02.07.2012
jeweils 20.15 Uhr

Die Versammlungen im April und Juni fallen
aufgrund der Ferien aus.

Ort: Gasthof Goldener Löwe,
Kulmbacher Str. 30, Bayreuth

Dr. Harald Baumann

Dieses Heft enthält:

BEKANNTGABEN:	Weitere Termine für die Röntgenaktualisierung.....	5
Beitragszahlung II/2012	Geburtstage.....	6
Änderung von Bankverbindungen/BLZ.....	Niederschrift über die ord. Mitgliederversammlung des ZBV Oberfranken am 30.11.2011	7
Änderung von Anschriften, Tätigkeiten usw.....	Fortbildung am 01.02.2012 in Altdrossenfeld des ZÄF B-K-F	9
Mitgliederbewegung November/Dezember 2011 und Januar 2012 ..	Zahnärzte machen sich fit für SEPA	10
In memoriam	Fortbildung des FVDZ: Europa – was nun?	11
Leitfaden zur Bewilligung von Verträgen mit Auszubildenden	Chaos durch mangelhafte XML-Schnittstelle der KZBV	12
Zur Beachtung bei der Einstellung von Auszubildenden.....	FVDZ-Bezirksgruppenversammlung in Himmelkron	12
Ärztl. Untersuchungen bei Auszubildenden	Aufklärung und Einwilligung bei minderjährigen Patienten	13
Änderung/Lösung von Ausbildungsverträgen	Generelles Hausverbot für GEZ-Mitarbeiter möglich	14
Überprüfung des Ausbildungsstandes durch das Berichtsheft.....	Neue Spielregeln beim Gründungszuschuss.....	15
Dienstverträge für ZAH/ZFA.....	Abzug von Bewirtungskosten nur bei konkretem Anlass	16
Zwischenprüfung – 18.04.2012.....	Verzicht auf Krankheitskostenerstattung	16
Ärztl. Attest bei Nichtteilnahme an einer Prüfung	Zivilprozesskosten abzugsfähig?.....	16
Prakt. Prüfung im Rahmen der Abschlussprüfung bei bestehender Schwangerschaft und während der Stillzeit	Buchbesprechung: Nie wieder verlorener Biss.....	17
Sommer-Abschlussprüfung 2012	Kurse für ZAH/ZFA	18
Änderungen und Ergänzungen im zahnärztlichen Notdienst	Wichtige Termine.....	20

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt:

Zahnärztlicher Bezirksverband Oberfranken · Justus-Liebig-Straße 113/II · 95447 Bayreuth

Schriftleitung: Dr. Reiner Zajitschek · Goethestraße 2a · 95182 Döhlau

Anzeigenverwaltung: Pressestelle des ZBV Oberfranken · Justus-Liebig-Straße 113/II · 95447 Bayreuth

Telefon: 09 21 / 6 50 25 · Telefax: 09 21 / 6 85 00 · E-Mail: zbv-ofr@t-online.de

Druck: Druckerei Münch GmbH & Co. KG · Karl-von-Linde-Straße 11 · 95447 Bayreuth · Telefon: 09 21 / 7 59 00 - 0 · Telefax: 09 21 / 7 59 00 - 75

E-Mail: info@muench-druck.de · ISDN Leonardo: 09 21 / 7 61 28 - 3 oder - 4.

Der amtliche Teil umfasst die Bekanntgaben. Die im nichtamtlichen Teil gebrachten Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers oder der Schriftleitung wieder. Nachdruck der Beiträge (auch auszugsweise) nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Redaktion zulässig.

Bei allen Zuschriften ist der Schriftleitung, falls nicht ausdrücklich Vorbehalte gemacht werden, publizistische Auswertung gestattet.

Redaktionsschluss für die nächste MZO: 15.05.2012